

10. JANUAR 2015

Änderung des Reverse-Charge-Verfahrens innerhalb Deutschlands

Wir möchten Sie darüber informieren, dass der Bundestag am 03. Dezember 2014 über eine wesentliche Änderung im Umsatzsteuerrecht entschieden hat (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) welche Gültigkeit erlangt zum 1. Januar 2015.

Das Reverse-Charge-Verfahren wird ab dem 1. Januar 2015 nur noch für folgende Materialien angewendet:

- Stahl: -> nur noch Roheisen, Körner und Pulver
- Halbzeug: -> in Form von Knüppeln und Brammer
- Aluminium: -> Rohaluminium, Pulver sowie Flitter

Untenstehend finden Sie den entsprechenden Gesetzesentwurf:

Anlage 4 zu §13 b Absatz 2 Nr. 11 UStG ab 01.01.2015

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Warenbezeichnung</i>	<i>Zolltarif (Warennummer)</i>
1	Silber , in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin , in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; - Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen , in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206, aus Position 7207, Positionen 7218 und 7224
4	Nichtraffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel;	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Positionen 7801, aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Positionen 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20

Durch diese Änderung werden nahezu alle Produkte und Materialien, die wir vertreiben, ab dem 1. Januar 2015 wieder mit dem aktuellen Mehrwertsteuerbetrag von 19% berechnet. Sie werden wie gewohnt unsere Rechnungen mit der ausgewiesenen Mehrwertsteuer erhalten.